

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3.

Marienwerder, den 19. Januar

1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Die Bestimmungen im §. 14. a. und d. des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Klassensteuer-Reklamationen und Klassensteuer-Rekurse bei dem Königl. Landrathsamte, in dessen Bezirke die sich prägravirt fühlenden Censiten wohnen, eingereicht werden sollen, sind in letzter Zeit in vielen Fällen nicht beachtet. Namentlich sind im verfloßenen Jahre viele Klassensteuer-Reklamationen und Rekurse direct bei dem Königl. Finanz-Ministerium eingereicht worden.

Im Auftrage des Königl. Finanz-Ministerii werden jene gesetzlichen Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß **von jetzt ab alle Klassensteuer-Reklamationen und Rekurse, welche anstatt bei den Königl. Landrathsämtern unmittelbar bei dem Königl. Finanz-Ministerium oder bei uns eingereicht werden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme vorzupflichtig werden zurückgegeben werden.**

Die Herren Landräthe resp. Landrathsamts-Berwelter haben Vorstehendes durch die Kreisblätter und in sonst geeigneter Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Marienwerder, d. 13. Januar 1870.
Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.
2) Die unter den Pferden des Ackerbürgers Vater in Bandenburg ausgebrochene rothverdrächtige Druße ist beseitigt.

Marienwerder, den 12. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) Zu der in diesem Jahre stattfindenden ersten Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste beanspruchen, jedoch ihre wissenschaftliche Qualifikation durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nachzuweisen nicht im Stande sind, sind folgende Termine anberaumt: Donnerstag, den 10. März, von Nachmittags 4 Uhr Freitag, den 11. März, von Vormittags 9 Uhr ab.

Die Prüfung findet im städtischen Rathhause zu Graudenz statt und haben sich die Examinanden am 1. Prüfungstage der unterzeichneten Commission vorzustellen, widrigenfalls sie zur Prüfung nicht angenommen werden können.

Der 2. Prüfungstermin im September d. J. wird

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Januar 1870.

später durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. — Hierbei werden folgende Bestimmungen der §§. 149., 151., 152. u. 155. der Ersatz-Instruktion für den norddeutschen Bund vom 26. März 1868 in Erinnerung gebracht:

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der unterzeichneten Commission nachgefucht werden, und sind dabei die nachstehend erwähnten Atteste portofrei einzureichen:

- a. Geburts-Zeugniß (Taufschein).
- b. Die Einwilligung des Vaters, beziehungsweise Vormundes.
- c. Ein Zeugniß über genossene Schulbildung.
- d. Ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Behreanstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizeiobrigkeit auszustellen ist.

2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienste ist die Aufgabe des Rechtes, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die veräumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörde 3. Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militärpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder wenn derselbe nach seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militärpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

4. Gesuche um Wiederverleihung der durch veräumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten.

5. Der Zweck der Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nachzuweisen im Stande sind, geht dahin, zu ermitteln, ob dieselben den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Cursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

6. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen

Militärdienst ist bei derjenigen Prüfungs-Commission nachzusehen, in deren Bezirk der Nachsuchende gestellungspflichtig ist.

Graudenz u. Marienwerder, den 4. Januar 1870.
Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Militair-Präses. v. François.

Oberst und Bezirks-Commandeur.

Civil-Präses. Krug von Nidda.

Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

1) Die Stempel-Distribution in Neumark ist aufgehoben worden.

Danzig, den 11. Januar 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Hellwig.

5) Vom 30. December 1869 ab werden bei sämtlichen Post-Anstalten des Ober-Post-Direktions-Bezirktes Marienwerder Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blankets zu dem Preise von 1, 1 1/2 und 3 Sgr. zum Verkauf bereit gehalten werden.

Außerdem können auch bezogen werden:

a. durch die Post-Anstalten in Graudenz, Marienwerder, Thorn, Culm, Conitz und Strassburg:

Wechsel-Stempel-Marken zu 4 1/2, 6, 7 1/2, 9, 12, 15, 30, 45, 60 und 90 Groschen;

gestempelte Wechsel-Blankets zu 4 1/2, 6, 7 1/2, 9, 12, 15 und 30 Groschen;

b. durch die Postanstalten in Dt. Crone u. Dt. Eylau: Wechsel-Stempel-Marken zu 4 1/2, 6, 7 1/2, 9, 12, 15 und 30 Groschen;

gestempelte Wechsel-Blankets zu 4 1/2, 6, 7 1/2 und 9 Groschen;

c. durch die Postanstalten in Flatow, Mrk. Friedland, Jastrow, Lautenburg, Löbau, Mewe, Rosenberg, Schlochau, Schweg und Tuchel:

Wechsel-Stempel-Marken zu 4 1/2, 6, 7 1/2, 9, 12, 15 und 30 Groschen;

d. durch die Post-Anstalten in Briesen, Christburg, Culmsee, Neumark und Piesenburg:

Wechsel-Stempel-Marken zu 4 1/2, 6 u. 7 1/2 Groschen;

e. durch die Post Anstalten in Freystadt in Westpr. und Gollub:

Wechsel-Stempel-Marken zu 4 1/2 und 6 Groschen;

f. durch die Post-Anstalten in Bischofswerder und Br. Friedland:

Wechsel-Stempel-Marken zu 4 1/2 Groschen.
Marienwerder, den 27. December 1869.

Der Ober-Post-Director.

Winter.

Personal-Chronik.

6) Der Branereibesitzer Theophil Nahn zu Garnsee ist zum Rathmann dieser Stadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Isidor Germer und der Rentier Johann Freitag zu Schloppe sind zu Rathmännern dieser Stadt gewählt und als solche bestätigt worden.

Der bisherige Oberförster Rosenfeld zu Bülow's-Heide ist vom 1. April 1870 zum Königlichen Forstmeister bei der Regierung zu Posen ernannt.

Im Ressort der Königlichen Intendantur sind: a. versetzt: der Proviandamtskontroleur Ambeau aus Spandau nach Danzig, der Reserve-Magazin-Kendant Scharff aus Flensburg zur Wahrnehmung der Proviandmeisterstelle nach Pillau, der Magazin-Assistent Ströhmeyer von Breslau nach Graudenz, der Garnison-Verwaltungs-Inspector Scupin von Br. Stargardt nach Bromberg und der Kasernen-Inspector Pohl von Berlin zur Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Inspectorstelle nach Br. Stargardt;

b. befördert: der bisherige Depot-Magazin-Verwalter Rosenbaum zum Proviandamts-Kontroleur in Graudenz.

Es sind bestätigt: der Hauptmann a. D. Hein als Postmeister und Vorsteher des Post-Amtes in Strassburg, der Post-Expedienten-Anwärter Kluehke in Schlochau als Post-Expedient und der Post-Expeditions-Gehilfe Mohbed in Neubörschen als Post-Expediteur daselbst.

Der Bögling der höheren Bürgerschule in Marienwerder, Carl Heymann, ist zum Post-Expedienten-Anwärter angenommen.

Aus dem Postdienste sind entlassen: der Post-Expedient Danielowski in Mewe und der Post-Expediteur v. Rajewski in Jablonowo.

Der Kreisgerichtsrath Chomse zu Culm ist in gleicher Dienst-eigenschaft an das Kreisgericht zu Dortmund versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt worden:

1. der Gerichts-Assessor Dr. Adolph bei dem Kreisgericht zu Strassburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Gollub;
2. der Gerichts-Assessor Stiller bei dem Kreisgerichte zu Conitz mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Tuchel;
3. der Gerichts-Assessor v. Gurekly-Cornik bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone;
4. der Gerichts-Assessor Walter bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Mewe.

Der Gerichtsbote Blachowski zu Elbing ist unter Ernennung zum ersten Gerichtsdiener an das Kreisgericht zu Strassburg versetzt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden:

1. der Besitzer Jacob Görz zu Rosenkranz für das Kirchspiel Stuhmsdorf, Kreises Stuhm;
2. der Gutsbesitzer v. Müdgisch zu Czervienten für das Kirchspiel Schönwiese, Kreises Stuhm;
3. der Schulze Johann Stanislaus Czwillinski zu Unterschloß für den ersten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Mewe.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 3.)